



Verselbständigung Technische Betriebe; 1. Nachtrag Gemeindeordnung

Inhalt

1. Ausgangslage	[2]
2. Weg zur Stadtwerke AG Gossau	[4]
3. Betrieb der Stadtwerke AG Gossau	[6]
4. Haltung des Stadtparlamentes	[8]
5. Antrag	[8]

Zusammenfassung

Der Energiemarkt ist äusserst lebhaft. In Europa wird die Liberalisierung dieses Marktes vorangetrieben. Davon ist auch die Schweiz betroffen. Diese Liberalisierung bringt viel Dynamik. Schnelle Entscheide, Flexibilität und Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kunden sind ein Muss. Die Mehrheit des Stadtparlamentes ist der Auffassung, dass die Umwandlung der Technischen Betriebe in eine Aktiengesellschaft die richtige und zielführende Strategie darstellt. Eine Aktiengesellschaft kann flexibler reagieren als ein Gemeindeunternehmen.

Mit der Gründung einer Stadtwerke AG Gossau würde die Stadt Gossau die Geschäftsbereiche Elektrizität, Wasser und Erdgas auf diese Firma übertragen. Für diese Bereiche würde die Stadt mit der Stadtwerke AG eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Betreuung der Sportanlagen und das Entsorgungswesen würden bei der Stadt bleiben. Die Stadt behält das ganze Aktienkapital von 7 000 000 Franken. Der Verkauf von grösseren Aktienpaketen wäre nur mit einer Volksabstimmung möglich. Auf diese Weise wird eine Privatisierung ausgeschlossen.

Der Weg zur Überführung der Technischen Betriebe in eine Aktiengesellschaft führt zwingend über eine Änderung der Gemeindeordnung. Für jede Änderung der Gemeindeordnung ist eine Volksabstimmung nötig. Diese Änderung der Gemeindeordnung ist Inhalt dieser Abstimmungsvorlage. Das Stadtparlament hat mit 19 Ja, 7 Nein und 2 Enthaltungen der Änderung der Gemeindeordnung zugestimmt.

Die Mehrheit der Mitglieder des Stadtparlamentes unterstützt die Verselbständigung. Die Stadt Gossau würde – mit allen Chancen und Risiken – Eigentümerin der zu gründenden Stadtwerke AG Gossau werden. Das Unternehmen könnte sich rasch auf geänderte Rahmenbedingungen einstellen. Dem Städtischen Haushalt werden auch in Zukunft umfangreiche Mittel aus diesem Betrieb zufließen.

Eine Minderheit des Stadtparlamentes stellt in Frage, ob die Stadt einen derart profitablen Betrieb ausgliedern soll. Die neue Struktur mit AG unterscheidet sich nur unwesentlich von der heutigen Situation. Gewisse Schlüsselpositionen wie die Verteilung elektrischer Energie und die Wasserversorgung dürfen nicht aus der Hand gegeben werden.

Antrag

Der 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 wird erlassen (und damit die Verselbständigung der Technischen Betriebe ermöglicht).

1. Ausgangslage

1.1 Energiepolitisch

Seit 1999 sind alle EU-Mitglieder gehalten, ihre Energiemärkte schrittweise zu öffnen und die einschlägigen EU-Richtlinien umzusetzen. Die Öffnung des Strommarktes soll zuerst für Grosskunden, später auch für kleinere Kunden und Privathaushalte erfolgen. Nach der vollständigen Öffnung des Marktes sollen alle Kunden ihren Lieferanten frei wählen können.

Die Schweiz kann sich den Entwicklungen in den Nachbarstaaten nicht entziehen, da sowohl der Strom- als auch der Gasmarkt europäisch eng verflochten sind. Auch ohne Elektrizitätsmarktgesetz – das Schweizer Volk hat dieses in der Abstimmung vom 22. September 2002 mit 52,6 % zu 47,4 % verworfen – hat der angekündigte Markt in Europa das Stromgeschäft in der Schweiz schon wesentlich verändert. Grosse Elektrizitätswerke haben sich – zum Teil mit ausländischen Beteiligungen – zusammengeschlossen und bringen bereits heute mit Tiefpreisangeboten den Wettbewerb für Grossverbraucher und Endverteiler.

1.2 Fehlendes Elektrizitätsmarktgesetz

Mit dem Nein zum Elektrizitätsmarktgesetz ist die Marktöffnung in der Schweiz vorerst ins Stocken geraten. Dessen ungeachtet werden aber die Marktteilnehmer weiterhin ein unübersehbares Interesse an einer effizienten und möglichst preisgünstigen Stromversorgung haben. Auch für den Wirtschaftsstandort Gossau ist eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Elektrizität von besonderer Bedeutung. Die Vielzahl konkurrenzfähiger Klein- und Mittelunternehmungen (KMU) und die vornehmlich im Osten von Gossau angesiedelten Industriebetriebe sind darauf angewiesen, einen zuverlässigen und flexiblen Stromlieferanten zu haben.

1.3 Folgen für die Technischen Betriebe

Unbesehen des negativen Ausgangs der EMG-Abstimmung wird «Strom Europa» über kurz oder lang Tatsache werden. Von Sizilien bis zum Nordkap steht der Kunde im Zentrum der Bemühungen von Stromproduzenten, Netzbetreibern und Endverteilern. Der Kunde wird in Zukunft seine Strom- oder Gasversorger frei wählen wollen. Die Verteilwerke müssen diese Energie der Wahl transportieren, sind also nicht mehr einziger Lieferant im Netz.

Strom- und Gasversorger müssen ständig und rasch lernen, sich in einem lebhaften Markt mit wechselnden Anbietern und Kunden erfolgreich zurecht zu finden. Grundsätzlich wird der Markt mehr Kundenorientierung und Effizienz in allen unternehmerischen Bereichen erfordern. Dies dürfte die gemeinsame Nutzung von Synergien im Rahmen von Kooperationen voraussetzen. Entscheidend werden die Dynamik und Kundenorientierung eines Unternehmens am Markt und der kostengünstige Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur sein.

1.4 Stadt will keine Privatisierung

Das Parlament will auch in Zukunft den «Service Public» und damit eine gut verfügbare, sichere, qualitativ hochstehende und preiswerte Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner wie auch der Wirtschaft mit Elektrizität, Wasser und Erdgas sicherstellen. Mit der beantragten rechtlichen Verselbständigung der Technischen Betriebe wird sich an dieser Zielsetzung nichts ändern, zumal die massgebliche Aktienmehrheit bei der Stadt Gossau verbleiben wird.

Indem den Technischen Betrieben eine grössere Organisationsfreiheit gewährt wird, sollen sie in die Lage versetzt werden, den sich in wenigen Jahren sicherlich erneut abzeichnenden Veränderungsdruck aufzunehmen und dadurch den «Service Public» zu garantieren. Von einer Privatisierung der Technischen Betriebe

im Sinne der Übertragung einer massgeblichen Mehrheit der Aktionärsrechte an aussenstehende Dritte wird ausdrücklich abgesehen. Die Abstimmungsvorlage ist so konzipiert worden, dass das Aktienkapital und damit die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser und Elektrizität fest in öffentlicher Hand bleiben.

1.5 Handlungsalternativen der Stadt

Die Abstimmung vom 22. September 2002 zum Elektrizitätsmarktgesetz hat deutlich gemacht, dass auch die Gossauer Stimmberechtigten einer Liberalisierung des Strommarktes und einer Privatisierung von Versorgungsunternehmen ablehnend gegenüber stehen. Das Parlament respektiert diese Haltung und sieht daher von einer Privatisierung der Technischen Betriebe klar ab. Anstehende Fragen, wie beispielsweise die Thematik der immer wieder ins Feld geführten Querfinanzierung der Sportanlagen, aber auch die Totalrevision der aus dem Jahre 1961 stammenden Energie- bzw. Wasserreglemente, sollen nicht weiter aufgeschoben sondern gelöst werden.

In der parlamentarischen Beratung sind Stimmen laut geworden, welche von einer Überführung der Technischen Betriebe in eine Aktiengesellschaft absehen und die Technischen Betriebe in der heutigen Form als unselbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen (Gemeindeunternehmen) weiterführen wollen. Die Mehrheit des Parlamentes ist indessen der Auffassung, dass die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die richtige und zielführende Strategie darstellt. Gerade deswegen sollen an dieser Stelle die Vor- und Nachteile von alternativen Organisationsformen jenen der Aktiengesellschaft gegenübergestellt werden.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Gemeindeunternehmen, der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und der Aktiengesellschaft lassen sich wie folgt darstellen:

Kriterium	Gemeindeunternehmen	Öffentlich-rechtliche Anstalt	Aktiengesellschaft
Vermögen	Vermögen der TB stellt Vermögen der Stadt dar; volle und ausschliessliche Haftung der Stadt.	Eigenes Vermögen; die Stadt haftet aber subsidiär für Verbindlichkeiten der selbstständigen Anstalt.	Eigenes Vermögen der AG ohne subsidiäre Haftung der Stadt.
Interne Organisation	Die Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Stadtrat, Betriebskommission und Betriebsleitung legt der Stadtrat fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung (insbesondere bezüglich der Finanzkompetenzen).	Die Aufgabenteilung zwischen Stadtrat, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ist in einem vom Parlament zu erlassenden Reglement festzuschreiben.	Organe sind (minimal) die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Einzelheiten der internen Organisation werden – soweit nicht gesetzlich vorgegeben – in den Statuten und ergänzenden Reglementen festgelegt.
Personalrecht	Öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse für das Personal.	Öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse für das Personal.	Privatrechtliche Anstellungsverhältnisse für das Personal.
Aufsicht	Im Rahmen der kommunalen und kantonalen Gesetzgebung durch den Stadtrat und den Kanton (analog übrige Organisationseinheiten der Stadt).	Oberaufsicht durch den Stadtrat und durch den Kanton.	Grundsätzlich durch die Organe der AG, unter Vorbehalt anderslautender statutarischer/gesetzlicher Bestimmungen.
Haftung und Verantwortlichkeit	Ausschliessliche Haftung der Stadt gemäss den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes.	Ausschliessliche Haftung der Stadt gemäss den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes.	Haftung des Gesellschaftsvermögens; Haftung der Gesellschaftsorgane bei Verschulden.
Betriebliche Autonomie und Flexibilität	Eingeschränkt; keine Selbstverwaltung; es gelten die allgemeinen Grundsätze des Staats- und Verwaltungsrechts.	Mässig; das Unternehmen verwaltet sich selber. Im Rahmen der zu erlassenden Reglemente besteht Freiraum für die Ausgestaltung der Autonomie.	Hoch; volle Autonomie.
Rolle des Stadtrates bzw. des Stadtparlaments	Gemäss Gemeindeordnung.	Können reglementarisch bedürfnisgerecht zugeordnet werden.	Qualifizierte Stimmenmehrheit der Vertreter der Stadt in der Generalversammlung; Einsitznahme im Verwaltungsrat; Führung mittels Leistungsvereinbarungen.
Beteiligung Dritter	Rechtlich nicht zu bewerkstelligen.	Rechtlich umstritten; faktisch schwierig zu bewerkstelligen.	Mittels Aktienübertragung; Übertragungsbeschränkungen möglich.

2. Weg zur Stadtwerke AG Gossau

2.1 Notwendige Entscheide

Für die Überführung der Technischen Betriebe in eine Aktiengesellschaft ist eine

ganze Reihe von Entscheiden notwendig. Einen wesentlichen Teil dieser Entscheide hat das Stadtparlament bereits gefällt. Sie sind aber noch nicht in Kraft. Diese Entscheide können nur wirksam werden nach einer Änderung der Gemeindeordnung.

Diese Änderung der Gemeindeordnung ist der Schlüsselpunkt, damit eine Verselbständigung der Technischen Betriebe realisiert werden kann. Sie ist Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage. Die nötigen Schritte sind:

Erlass	Zuständig	Stand der Entscheide
Gemeindeordnung: 1. Nachtrag	Parlament	Das Stadtparlament hat dem 1. Nachtrag am 1. Juli 2003 zugestimmt.
	Stimmberechtigte	Volksabstimmung 30. November 2003 Der Entscheid des Parlamentes wird nur wirksam, falls die Stimmberechtigten den 1. Nachtrag ebenfalls genehmigen. Die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse des Parlamentes treten ebenfalls nur in Kraft, falls die Stimmberechtigten dem 1. Nachtrag zustimmen.
Reglement Energie	Parlament	Das Stadtparlament hat dem Reglement am 1. Juli 2003 zugestimmt.
	Fakultatives Referendum	Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen am 15. September 2003.
Reglement Wasser	Parlament	Das Stadtparlament hat dem Reglement am 1. Juli 2003 zugestimmt.
	Fakultatives Referendum	Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen am 15. September 2003.
Beschlüsse betreffend Höhe und Liberierung Aktienkapital	Parlament	Das Stadtparlament hat dem Aktienkapital von 7 Mio. Franken und der vollständigen Liberierung am 1. Juli 2003 zugestimmt.
	Fakultatives Referendum	Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen am 15. September 2003.
Leistungsvereinbarung und Gebührentarif Elektrizität	Stadtrat	Offen, das Resultat der Volksabstimmung vom 30. November 2003 wird abgewartet.
Leistungsvereinbarung und Gebührentarif Wasser	Stadtrat	Offen, das Resultat der Volksabstimmung vom 30. November 2003 wird abgewartet.
Leistungsvereinbarung und Gebührentarif Erdgas	Stadtrat und Verwaltungsrat Stadtwerke AG Gossau	Offen, das Resultat der Volksabstimmung vom 30. November 2003 wird abgewartet.
Personalüberleitungsvertrag	Stadtrat und Verwaltungsrat Stadtwerke AG Gossau	Offen, das Resultat der Volksabstimmung vom 30. November 2003 wird abgewartet.

2.2 Nachtrag zur Gemeindeordnung

Die Technischen Betriebe sind heute als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Gemeindeunternehmen im Sinne von Art. 193 ff Gemeindegesetz) konstituiert. Mit der rechtlichen Verselbständigung ist eine Änderung der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 erforderlich. Zum einen soll in Art. 2 Abs. 3 der geänderten Gemeindeordnung der Auftrag der Stadt festgeschrieben werden, eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Energieversorgung und eine ebenso sichere Versorgung der Stadt mit Wasser zu gewährleisten. Ausserdem soll die Veräusserung massgeblicher Aktienpakete der Stadtwerke AG Gossau dem obligatorischen Referendum unterstellt wer-

den (Art. 9 lit. e, neu). Und schliesslich sind in Art. 48 der Gemeindeordnung die rechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligung der Stadt Gossau an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft zu schaffen. Der Nachtrag zur Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des Parlaments und unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Das Parlament beantragt den 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung zu erlassen. Im Anschluss an einen zustimmenden Beschluss der Stimmbürger kann der Stadtrat alle weiteren Schritte zur Gründung der Stadtwerke AG Gossau in die Wege leiten. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit dieser neu zu gründenden Gesellschaft auf 1. Januar 2004 wäre denkbar.

Der Weg zur Verselbständigung der Technischen Betriebe führt zwingend über eine Änderung der Gemeindeordnung. Für jede Änderung der Gemeindeordnung ist eine Volksabstimmung nötig. Diese Änderung der Gemeindeordnung ist Inhalt dieser Abstimmungsvorlage. Das Stadtparlament schlägt vor, die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 in den Artikeln 2, 9, 48 und 55bis zu ändern oder zu ergänzen.

Artikel	Bezeichnung	Text
Art. 2 Abs. 3 (neu)	Stellung und Aufgaben	<i>Die Stadt Gossau gewährleistet eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung mit Wasser und Elektrizität.</i>
Art. 9 lit. e (neu)	Obligatorisches Referendum	<i>e) die Veräusserung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, sofern sich nach der Veräusserung weniger als 70% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen im Eigentum der Stadt Gossau befinden. Ausgenommen sind Veräusserungen, sofern sich vor der Veräusserung weniger als 33% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen im Eigentum der Stadt Gossau befinden.</i> Bisherige lit. e) wird neu lit. f).
Art. 48 (neue Formulierung ersetzt den bisherigen Art. 48)	Unternehmen	<i>Das Stadtparlament kann durch Reglement einzelne Verwaltungszweige als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigen. Unternehmen setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.</i> <i>Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an einer privatrechtlichen Körperschaft oder einer Stiftung beteiligen. Beteiligungen können unter Vorbehalt der Bestimmungen über das obligatorische Referendum veräussert werden.</i> <i>Der Stadtrat kann einer privatrechtlichen Körperschaft oder einer Stiftung mit einer Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben übertragen. Werden hoheitliche Befugnisse übertragen, so ist der Erlass eines Reglementes erforderlich.</i>
Art. 55bis (neu)	In-Kraft-Treten	<i>Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages.</i>

2.3 Voraussichtliche Folgen einer Ablehnung

Sollte der 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung abgelehnt werden, kann die Überführung der Technischen Betriebe in die Stadtwerke AG Gossau nicht realisiert werden. Als Handlungsalternative verbleibt lediglich die Weiterführung der Technischen Betriebe als Gemeindeunternehmen. In diesem Fall hätte der Stadtrat die nötigen Reorganisationen an die Hand zu nehmen. Die veralteten Reglemente Energie und Wasser wären in einer bereinigten Fassung dem Stadtparlament zum Erlass vorzulegen. Zusätzlich wäre die Kompetenzordnung einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Namentlich wären zugunsten des Stadtrates die Finanzkompetenzen zu erhöhen und es wäre ihm auch die Befugnis einzuräumen, sachgerechte Verträge mit Grosskunden abzuschliessen. Sodann wäre die Übertragung der Aufgabenbereiche Sportanlagen, Entsorgungswesens und öffentliche Beleuchtung an die Stadt (allgemeiner Finanzhaushalt) und die Neuorganisation des Finanz- und Rechnungswesens (inkl. Informatik) in die Wege zu leiten.

3. Betrieb der Stadtwerke AG Gossau

3.1 Elektrizität und öffentliche Beleuchtung

Im vom Parlament beschlossenen Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Energie überträgt die Stadt die öffentliche Aufgabe der Versorgung des Stadtgebietes mit Elektrizität und die Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung an die Stadtwerke AG Gossau. Das Reglement legt lediglich die wesentlichen Eckpfeiler fest. Aufgabe des Stadtrates wird es sein, den Gebährentarif Elektrizität und die weitergehenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ergänzend zum kommunalen Energiereglement sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Stadtwerke AG Gossau die weiteren Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zu regeln.

Die öffentliche Beleuchtung soll gemäss Parlamentsbeschluss im Aufgabenbereich der Stadt Gossau verbleiben, von dieser letztlich aber mittels Leistungsvereinbarung an die Stadtwerke AG Gossau übertragen werden. Soweit erforderlich werden die Einzelheiten ebenfalls in der Leistungsvereinbarung Elektrizität geregelt.

Auf Grund der Abklärungen kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt das Label «Energistadt» beibehalten kann. Die rechtliche Verselbständigung hat keinen negativen Einfluss auf die Anstrengungen der Stadt Gossau.

3.2 Wasser

Im Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser überträgt die Stadt der Stadtwerke AG Gossau die öffentliche Aufgabe der Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser. Das Reglement legt lediglich die wesentlichen Eckpfeiler fest. Aufgabe des Stadtrates wird es sein, den Gebährentarif und die weitergehenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ergänzend zum kommunalen Wasserreglement sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Stadtwerke AG Gossau die weiteren Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zu regeln.

3.3 Erdgas

Die Versorgung von Gossau mit Erdgas stellt – im Gegensatz zur Versorgung mit Wasser und Elektrizität – keine öffentliche Aufgabe dar. Daher kann auf den Erlass eines Erdgas-Reglementes verzichtet werden. Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Gossau und der Stadtwerke AG Gossau wird lediglich durch eine Leistungsvereinbarung bestimmt werden. Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadtwerke AG Gossau und den Erdgasbezüger*innen wird mittels privatrechtlicher Verträge und anderweitigen, vom Stadtrat zu erlassenden, Ausführungsbestimmungen geregelt. In der Leistungsvereinbarung betreffend Erdgasversorgung erteilt die Stadt

Gossau der Stadtwerke AG Gossau die Bewilligung, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig Erdgas abzugeben, zu übernehmen sowie die erforderlichen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und sachgemäss zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen oder zu beseitigen.

3.4 Sportanlagen

Gemäss Parlamentsbeschluss vom 6. November 2001 sollen die Sportanlagen im Eigentum der Stadt Gossau verbleiben. Darüber hinaus erachtete es der Stadtrat als richtig, die Zuständigkeiten für Unterhalt und Betrieb der Sportanlagen anzupassen. Diese Aufgaben werden ab Herbst 2003 durch die Stadtverwaltung erledigt.

In personeller Hinsicht hat die Neuregelung zur Folge, dass in der Administration der Technischen Betriebe rund eine halbe Stelle frei wird und die entsprechenden Kapazitäten in der Stadtverwaltung bereit zu stellen sind. Für die betroffenen Badmeister und Platzwarte ändern sich die Unterstellungsverhältnisse. Die Aufgabeninhalte bleiben davon grundsätzlich unberührt.

3.5 Entsorgungswesen

Das Parlament will das Entsorgungswesen ebenfalls bei der Stadt belassen. So ist die rechtliche Verselbständigung der Technischen Betriebe zum Anlass zu nehmen, dieses Aufgabenbündel neu zu organisieren und bei einem bereits bestehenden Amt der Stadtverwaltung, voraussichtlich beim Tiefbauamt, anzusiedeln. In quantitativer Hinsicht handelt es sich nach heutigem Kenntnisstand um eine Teilzeitstelle von rund 40 Stellen-Prozenten. Mit der Aufgabenverlagerung werden die entsprechenden Kapazitäten bei den Technischen Betrieben frei und sind im Gegenzug bei der Stadtverwaltung aufzubauen.

3.6 Ausgestaltung der AG

Mit der Gründung der Stadtwerke AG Gossau gehen die Anlagen der Sparten Elektrizität, Wasser und Gas in das Eigen-

tum der Stadtwerke AG Gossau über. Diese tritt auch in alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten der heutigen Technischen Betriebe ein. In einer Leistungsvereinbarung verpflichtet sich die Stadtwerke AG Gossau, die Bezügerinnen und Bezüger von Elektrizität, Wasser und Erdgas auf dem Stadtgebiet zu erschliessen und deren Versorgung sicherzustellen.

3.7 Strukturierung der Aktiengesellschaft

Die Stadt Gossau zeichnet und behält das gesamte Kapital der neu zu gründenden Aktiengesellschaft. Damit kann sie den massgeblichen Einfluss auf das Geschick der Gesellschaft ausüben. Die Veräusserung massgeblicher Aktienpakete untersteht dem obligatorischen Referendum (siehe Art. 48 Nachtrag Gemeindeordnung). Damit ist sichergestellt, dass jeder direkte Schritt zur Veräusserung eines massgeblichen Teils des Aktienkapitals vom Ausgang einer Volksabstimmung abhängig gemacht wird und somit gegen den Willen der Stimmberechtigten nicht möglich ist. Auf diese Weise wird eine Privatisierung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Möglichkeit zur Einführung einer Volksaktie, welche aus Sicht des Stadtrates klar abzulehnen ist.

Der Verwaltungsrat soll aus fünf bis sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen. Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist der Bereitstellung der unternehmerischen, fachlichen und politischen Kompetenzen hinreichend Rechnung zu tragen (Primat der Fachkompetenz). Der Stadtrat denkt an ein Fünfer-Gremium, das sich aus zwei Mitgliedern des Stadtrates und drei aussenstehenden Fachleuten zusammensetzt.

3.8 Gründungsverfahren

Es ist ein zweistufiges Gründungsverfahren vorgesehen. Unter der Voraussetzung, dass die Stadtwerke AG Gossau per 1. Januar 2004 die operative Tätigkeit aufnehmen kann, soll Ende 2003 eine Bargrün-

dung mit einem Aktienkapital von 100 000 Franken (gesetzlicher Mindestbetrag) erfolgen. Mit dem Eintrag im Handelsregister kann die Stadtwerke AG Gossau in der Folge selbständig als Gesellschaft gegen aussen auftreten. Namentlich kann sie Verpflichtungen eingehen und Rechte erwerben. Auch sind ab dem Zeitpunkt des Handelsregistereintrags der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Stadtwerke AG Gossau voll funktionsfähig.

In einem zweiten Schritt soll dann im ersten Halbjahr 2004 die Stadt (nach Vorliegen des definitiven Jahresabschlusses 2003) durch Kapitalerhöhung auf 7 000 000 Franken mittels Sachübernahme die Vermögenswerte der heutigen Technischen Betriebe (Grundstücke, Anlagen, Einrichtungen, Rechte) in die Stadtwerke AG Gossau einbringen. Die massgeblichen Werte werden dann in der Übernahmebilanz festgeschrieben. Grundlage bilden die Jahresrechnung der Technischen Betriebe und die gestützt darauf vorgenommene Bewertung der Bilanzpositionen per 31.12.2003. Schliesslich wird die Stadt der neuen Aktiengesellschaft ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu verzinsendes Darlehen von 18 000 000 Franken gewähren.

Die Stadt Gossau zeichnet und behält das ganze Aktienkapital von 7 000 000 Franken. Damit kann sie massgeblichen Einfluss auf das Geschick der Gesellschaft ausüben. Die Veräusserung massgeblicher Aktienpakete untersteht dem obligatorischen Referendum. Auf diese Weise wird eine Privatisierung ausgeschlossen.

3.9 Finanzielle Auswirkungen der rechtlichen Verselbständigung

Die finanziellen Auswirkungen, wie sie von einem zunehmend liberalisierten Strommarkt ausgehen, können nicht abschliessend abgeschätzt werden. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Entschei-

dungsgrundlagen war man darauf angewiesen, Annahmen über die künftige Entwicklung des Strommarktes zu treffen. Die Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes und die damit verbundenen Verzögerungen bei der Strommarktöffnung lassen die Annahme zu, dass die ursprünglich erwarteten Tarifiereduktionen beim Strom ebenfalls verzögert eintreffen werden. Für die Stadtwerke AG Gossau darf für die folgenden Jahre mit einem Gewinn gerechnet werden.

3.10 Verwendung des Jahresgewinns

Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR zu verwenden. Aus dem ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Aus dem verbleibenden Jahresgewinnsaldo und einem allfälligen Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre kann eine Dividende von maximal 6 % an die Aktionärin (Stadt Gossau) ausgeschüttet werden. Ein Überschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen oder den freien Reserven zuzuweisen.

3.11 Auswirkungen auf die Bilanz der Stadt Gossau

Mit der Ausgliederung der Technischen Betriebe erhält die Stadt ein Aktienpaket im Nominalwert von 7 Mio. Franken, das dem Verwaltungsvermögen der Stadt Gossau zuzuordnen ist. Darüber hinaus erhält die Stadt Gossau eine Darlehensforderungen gegenüber der Stadtwerke AG Gossau, die als Finanzvermögen zu qualifizieren ist. Aufgrund heutiger Erkenntnisse dürfte das Guthaben der Stadt Gossau rund 15 – 18 Mio. Franken betragen. Die Sportanlagen (Freibad, Hallenbad, Sportplätze) und die den Sportanlagen zuzuordnenden Mobilien und Einrichtungen werden grundsätzlich zu Buchwerten in den städtischen Finanzhaushalt überführt.

3.12 Auswirkungen auf die Laufende Rechnung der Stadt Gossau

Mit der rechtlichen Verselbständigung der Technischen Betriebe entfallen die bisherigen Beiträge bzw. Ablieferungen an den allgemeinen Finanzhaushalt. An deren Stelle wird die Stadtwerke AG Gossau für das Exklusivrecht, das Versorgungsnetz betreiben zu dürfen und für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe zu leisten haben (Annahme 400 000 Franken/Jahr).

Sodann wirft das den Stadtwerken AG Gossau zu gewährende Darlehen Zinsen ab, was bei der Stadt zu entsprechenden Einnahmen führt (Annahme: 650 000 Franken/Jahr). Zu erwarten sind darüber hinaus gewinnabhängige Ausschüttungen der Stadtwerke AG Gossau in Form von Dividenden (Annahme: maximal 420 000 Franken; 6 % des Aktienkapitals). Die Stadt Gossau hat darüber hinaus Anteil am Ertrag aus den von der Stadtwerke AG Gossau zu entrichtenden Ertrags- und Kapitalsteuern (Annahme: 50 000 Franken/Jahr; 25 % der kalk. Steuern). Aufgrund von Modellrechnungen geht der Stadtrat davon aus, dass auf diese Weise jährlich rund 1,5 Mio. Franken an den Stadthaushalt fliessen werden. Daraus können die jährlichen Netto-Aufwendungen für die Sportanlagen (derzeit rund 1 Mio. Franken), die öffentliche Beleuchtung (rund 250 000 Franken) und das Entsorgungswesen (rund 50 000 Franken) gedeckt werden.

4. Haltung des Stadtparlamentes

Das Stadtparlament hat am 1. Juli 2003 dem 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung und damit der Verselbständigung der Technischen Betriebe mit 19 Ja, 7 Nein und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Die Mitglieder des Stadtparlamentes vertreten mehrheitlich die Auffassung, dass die Vorlage heute ausgereift ist und Zustimmung verdient. Die Verselbständigung hat in erster Linie den Technischen Betrieben zu dienen. Die Vorlage zielt keineswegs auf eine Privatisierung ab; die künftige Stadtwerke AG Gossau bleibt im Besitz der Stadt. Wenn daran etwas geändert werden soll, muss wiederum das Volk entscheiden. Uneingeschränkte Eigentümerin bleibt mit allen Chancen und Risiken die Stadt Gossau. Mit der Verselbständigung kann sich das Unternehmen rasch auf geänderte Rahmenbedingungen einstellen, ohne dass der politische Entscheidungsweg abgewartet werden muss. Dem städtischen Haushalt werden auch in Zukunft umfangreiche Mittel aus den Technischen Betrieben zufließen. In der Schweiz sind schon viele Wasser- und Energieversorgungsgesellschaften privatrechtlich organisiert, ohne dass deswegen die Versorgungssicherheit leidet.

Eine Minderheit des Stadtparlamentes stellt in Frage, ob die Stadt einen derart profitablen Betrieb ausgliedern soll. Das Vertrauen in Aktiengesellschaften ist massiv gesunken. Marktnähe ist nicht Frage der Rechtsform, sondern findet im Kopf

der Verantwortlichen statt. Die neue Struktur mit AG unterscheidet sich nicht wesentlich von der heutigen Situation. Lediglich die Funktion des Stadtparlamentes wird durch die Aktionärsversammlung wahrgenommen. Es braucht keine AG, um die Technischen Betriebe mit Leistungsauftrag wirkungsvoll führen zu können. Gewisse Schlüsselaufgaben des Staates wie die Verteilung elektrischer Energie und die Wasserversorgung dürfen nicht aus der Hand gegeben werden.

Antrag

Der 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 wird erlassen (und damit die Verselbständigung der Technischen Betriebe ermöglicht).

Gossau, 25. September 2003

Stadtparlament

Hubert Füllemann
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber